

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

130 (5.6.1866)

Beilage zu Nr. 130 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 5. Juni 1866.

Badischer Landtag.

† **Karlsruhe**, 2. Juni. Aus dem Entwurf über die Abänderung der Gemeindeordnung nach dem vom Abg. Achenbach erstatteten Bericht bringen wir nachstehend diejenigen Paragraphen, welche Abänderungen (Sperrdruck) von der bereits mitgetheilten Regierungsvorlage und der bestehenden Gemeindeordnung enthalten.

2. Kapitel.

Von dem großen Ausschuss.

§ 14. In allen Gemeinden von 250 und mehr Bürgern wird ein großer Ausschuss durch Wahl gebildet.

In allen übrigen Gemeinden kann die Gemeindeversammlung die Wahl eines großen Ausschusses beschließen, diese Einrichtung aber auch durch Gemeindecapitalien wieder abändern. Eine Abänderung der einen oder andern Einrichtung ist jedoch vor Ablauf von 6 Jahren unstatthaft, und kann jeweils nur vor der nächstfolgenden regelmäßigen Erneuerungsperiode der Gemeindefolge in Wirksamkeit treten.

§ 15. (Seitheriger § 14 der G.-D.) Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll in Gemeinden bis zu 100 Bürgern 24, bis zu 200 B. 33, bis zu 300 B. 42, bis zu 400 B. 48, bis zu 500 B. 54, bis zu 700 B. 60, bis zu 1000 B. 72, bis zu 1500 B. 84, und in Gemeinden bis zu 2000 Bürgern und mehr 96 betragen.

§ 16. (Seitheriger § 15 unverändert.)
§ 17. (Abweichend von der Regierungsvorlage der seitherige § 16 der G.-D. unverändert.) Die Wahlberechtigten werden nach Maßgabe der in den Gemeindefakataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen getheilt.

Es besteht die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten, welchen zusammen ein Drittel aller in den Gemeindefakataster gehörigen Steuerkapitalien der Gemeindebürger — die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten, welche das zweite nächstkommende Drittel besitzen; die dritte Klasse aus den sämtlichen übrigen wahlberechtigten Bürgern.

§ 18. (Der seitherige § 17 der G.-D. verändert.) Wenn die Klasse der Höchstbesteuerten aus weniger als dem zehnten Theil der Bürger der Gemeinde besteht würde, so ist jedenfalls dieser Theil derselben zur ersten Klasse zu ziehen, die zweite und dritte Klasse aber alsdann in der Art zu bilden, daß die Steuerkapitalien aller nicht in die erste Klasse gezogenen Bürger in zwei gleiche Theile getheilt, und in die zweite Klasse diejenigen, welche als die höher Besteuerten die eine Hälfte besitzen, in die dritte Klasse aber die sämtlichen übrigen wahlberechtigten Bürger aufgenommen werden. Hieron abgesehen muß jede Klasse wenigstens doppelt so viel Wahlberechtigte enthalten, als von denselben Mitglieder und Ersatzmänner in den großen Ausschuss zu wählen sind.

§ 19. (Seitheriger § 18 G.-D. unverändert.)
§ 20. (Der seitherige § 19 der G.-D. und der § 21 der Regierungsvorlage.) Jede der drei Klassen wählt für sich besonders den dritten Theil der im § 14 bezeichneten Mitglieder des großen Ausschusses, nebst einer Anzahl Ersatzmänner.

Es findet keinerlei Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten statt.

Die Zahl der Ersatzmänner beträgt den dritten Theil der von jeder Klasse zu wählenden Mitglieder.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung und nach relativer Stimmenmehrheit.

Als Ersatzmänner gelten diejenigen, welche zunächst nach den gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen in der betreffenden Klasse erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos. Das Nähere bezüglich der Wahlordnung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Die Ersatzmänner treten, und zwar jeder nur in der Klasse, von welcher er gewählt ist, nach der Reihenfolge der auf sie gefallenen Stimmenzahl in die während der dreijährigen Wahlperiode durch Wahl in die engere Gemeindefolge, durch Tod oder Austritt erledigten Stellen des großen Ausschusses für den Rest der Amtsdauer des Ausgetretenen ein. Sind nach Erschöpfung der Zahl der Ersatzmänner in einer Klasse noch weitere Stellen erledigt, so erwählt der große Ausschuss selbst die weiter erforderlichen Stellvertreter bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl.

§ 21. (Der seitherige § 21 der G.-D. und der § 17 der Regierungsvorlage mit einer Redaktionsänderung.) Von der Wahlbarkeit in den großen Ausschuss sind ausgeschlossen die Gemeindeglieder: 1) Die das 25. Lebensjahr nicht zurückgelegt haben; 2) die als Soldaten im wirklichen Dienst stehen; 3) über deren Vermögen die

Sant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar, während der Dauer des Santerfahrens und fünf Jahre nach dem Schluß desselben, sofern sie nicht früher nachweisen, daß sie die Gläubiger befriedigt haben; 4) die nicht wahlberechtigt sind; 5) denen die Wahlbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.

§ 22. (Der seitherige § 22 der G.-D. unverändert.)
§ 23. (Unverändert nach der Regierungsvorlage.)
§ 24. (Unverändert nach der Regierungsvorlage bezw. Abs. 2 und 3 des § 24 der G.-D.)
§ 25. (Nach der Regierungsvorlage unverändert.)

3. Kapitel.

Von dem Gemeinderath.

§ 26 (unverändert nach der G.-D.)
§ 27 (unverändert nach der Regierungsvorlage bezw. G.-D.)
§ 28 (unverändert nach der G.-D.)
§ 29 (unverändert nach der G.-D.)

§ 30. Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert sechs Jahre.

Der Gemeinderath wird alle drei Jahre in den ersten acht Tagen des Monats Februar zur Hälfte neu gewählt. Der regelmäßige Wechsel im Amt der austretenden und neu eintretenden Gemeindeglieder findet alle drei Jahre auf den ersten Tag des Monats März statt, und ihre Dienstzeit wird von diesem Tag an gerechnet, die Wahl mag vorher oder später vorgenommen worden sein. Verzögert sich die Neuwahl in Folge von Wahlansetzungen oder anderer außerordentlicher Umstände bis nach dem ersten März, so bleiben die Austretenden bis zur Beendigung der Neuwahl im Amt zc. § 31—39 und 41—42 (nach der G.-D.)

§ 40. Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag des Gemeinderaths und kleinen Bürgerausschusses die Dienstentlassung stattfinden. Die Ursachen müssen nach gegliedertem Unterfuchung in dem Erkenntnis angegeben und der Gemeinde und den Beteiligten eröffnet werden. Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

4. Kapitel.

Von dem kleinen Ausschuss.

§ 43. Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist die Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, gleich.

Sie werden von der Gemeinde, beziehungsweise dem großen Ausschuss gewählt. Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister, unter Zuzug des Rathschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Ausschusses, der letztern als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung, die Form derselben wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§ 44. In Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuss vertreten sind, werden die Mitglieder des kleinen Ausschusses zu je einem Drittel von drei Klassen der Bürgerschaft gesondert gewählt, die nach denselben Vorschriften wie bei der Wahl des großen Ausschusses (§ 16, 17, 18, 19) zu bilden sind.

Ist die Zahl der Mitglieder des kleinen Ausschusses nicht durch drei theilbar, so wird, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser aus der mittleren Klasse, wenn dagegen zwei übrig bleiben, der eine aus der höchstbesteuerten und der andere aus der niedrigst besteuerten Klasse gewählt.

Es findet keine Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten bezüglich der Wahlbarkeit statt, mag solche von der Gemeinde oder vom großen Ausschuss vorgenommen werden.

In Nebenorten solcher zusammengefügten Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuss vertreten sind, fällt die Klasseneintheilung für die Wahl des Bürgerausschusses weg.

§ 45. Hinsichtlich der Wahlberechtigung kommt auch hier, wenn die Gemeindeversammlung wählt, die Bestimmung des § 28 zur Anwendung.

§ 46. Wählbar sind alle Gemeindeglieder. Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden: 1) Vorgesetzte Staatsverwaltungs-Beamte; andere Staatsdiener können nur mit Erlaubnis ihrer vorgesetzten Stellen nicht gewählt werden; 2) die Gemeinderäthe; 3) die Gemeindeglieder, die nicht zu Gemeindefolgen wählbar sind. Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeindefolgen, oder unter sich selbst, kein Hinderniß der Wahlbarkeit.

§ 47. Das Amt eines Mitglieds des kleinen Ausschusses dauert sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Ausschuss wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Die Wahl findet im Monat Februar alsbald nach der Erneuerungswahl des Gemeinderaths nach den für diese Wahl gegebenen Vorschriften statt. Das Nähere bestimmt die Regierungsverordnung.

Wird in einer Gemeinde, welche nicht durch einen großen Ausschuss vertreten ist, die Stelle eines Mitglieds des kleinen Ausschusses durch Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und kleine Ausschuss zusammen einen Stellvertreter zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des kleinen Ausschusses eintretenden Wahl dauert, wo dann die Gemeinde selbst für die noch übrige Zeit die Wahl vorzunehmen hat.

Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht erforderlich.

Tritt dagegen die Erledigung der Stelle eines Mitglieds des kleinen Ausschusses in einer durch einen großen Ausschuss vertretenen Gemeinde ein, so wird von diesem sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des abgegangenen vorgenommen.

§ 163. Die Gemeinderäthe, wie die Mitglieder des kleinen und großen Ausschusses für die Gesamtgemeinde, sind aus sämtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Wahl derselben, wie die des Bürgermeisters geschieht nach Vorschrift dieses Gesetzes. Die Staatsbehörde hat nach Vernehmung der Gemeinde und mit Berücksichtigung der übrigen Verhältnisse und der Bürgerzahl jeden Orts zu bestimmen, wie viel Gemeinderäthe und Mitglieder des kleinen und großen Ausschusses aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen.

Die Eintheilung der Wählerschaft in drei Klassen nach Maßgabe des § 18 ff. behufs der Vornahme der Gemeindegewahlen, findet nur in den Einzelorten statt, welche wenigstens 3 Mitglieder in den kleinen Ausschuss der Gesamtgemeinde zu wählen haben.

§ 168. In den Nebenorten verwaltet unter Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen.

Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind von Rechts wegen Mitglieder dieses Verwaltungsraths. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle drei Jahre zur Hälfte.

Uebergangsbestimmungen.

I. In Gemeinden, in welchen seither kein großer Ausschuss gewählt wird, bleiben die gegenwärtig im Amt befindlichen Bürgermeister, Gemeinderäthe und kleinen Ausschüsse im Dienste bis zum 1. März des Jahres, in welchem ihre Amtsdauer, für welche sie gewählt sind, zu Ende geht.

Endigt sich ihre Amtsdauer im Lauf des Jahres 1866, so bleiben sie im Amt bis zum 1. März 1867.

II. Nach der Regierungsvorlage.

III. Alle Gemeinden unter 250 Bürgern haben bis zum letzten Dezember d. J. einen Gemeindecapitalien zu fassen, ob für die Zukunft die Gemeinde durch einen Ausschuss oder die Gemeindeversammlung vertreten werden soll.

Nach fruchtlosem Umlauf dieses Termins wird angenommen, daß die Gemeinde die an diesem Tage in Wirksamkeit befindliche Einrichtung für die nächsten 6 Jahre beibehalten will.

IV. Bei Berechnung der Amtsdauer des Bürgermeisters wird überall die Dienstzeit von 6 Jahren angenommen.

Vermischte Nachrichten.

— In Rom ist, diesmal bei einer Versteigerung, am 29. Mai ein Saal im vierten Stock, in welchem über hundert Personen versammelt waren, eingebrochen und hat den Sturz der Decken in den übrigen Stockwerken nach sich gezogen. Drei Personen blieben todt; an 30 wurden schwer verwundet.

* Southampton, 31. Mai. Das Post-Dampfschiff des Norddeutschen Lloyd „New-York“, Kapitän G. Ernst, welches am 19. Mai Nachmittags von New-York segelt war, ist heute, 7 Uhr Abends, nach einer Reise von 11 Tagen wohlbehalten unweit Gooles eingetroffen und hat um 8 Uhr die Reise nach Bremen fortgesetzt. Dasselbe bringt außer der Post 323 Passagiere, 450 Tons Ladung und für 380,000 Doll. an Contanten.

Verantwortlicher Redakteur.

Dr. A. Hermann.



Güter- und Dampfschleppschiffahrts-Dienst von Rederle & Co. in Ludwigshafen a. Rh.

Regelmäßiger Dienst von 5 zu 5 Tagen zwischen Mannheim-Ludwigshafen und Coblenz, Remscheid, Bonn, Köln, Münster, Düsseldorf (Amsterdam, Antwerpen, Rotterdam zc. im Anschluß an die von da nach England und Amerika abgehenden Dampf- und Segelschiffe). Der Dienst wird vermittelt durch die Schiffe „Fialz I.“ und „Kooophandel“. Wegen Frachten und direkten Uebernahmen beliebe man sich zu wenden an S. Rederle in Ludwigshafen a. Rh. und Mannheim.

31.335. Emmendingen. (Futter- und Seegras-Versteigerung.) Aus den diesseitigen Domänenversteigerungen veräußern wir bis Freitag den 8. Juni 1866 den heutigen Erwerb an Futter und Seegras gegen gleich bare Bezahlung im Distrikt Ebeninger Almend, Hartholzschlag 18 Loofe, im Reichholzschlag 23 Loofe; Distrikt Ebeninger Wald: 11 Loofe Futtergras. Zusammenkunft früh 9 Uhr im Gasthaus zum Engel

31.339. Karlsruhe. (Ladung.) Anwalt Bed hat Namens des Handlungsbauses S. Adler und Cie. in Florheim, welches seit Juli v. J. eine Forderung für Wein, im Betrag von 270 fl. 12 kr., an den Goldarbeiter Jakob Staib, Daniels Sohn, von Wehlingen, zu machen hat, gegen diesen eine Klage auf Nichtigkeitsklärung eines von ihm am 23. August v. J. abgeschlossenen und am 23. October d. J.

ins Grundbuch eingetragenen Eigenschaftsverkauf er-
hoben und solche darauf gestützt, daß dieser Verkauf,
wodurch Verkäufer das einzig zugreifbare Objekt weg-
gegeben, sowohl nach seiner, als auch nach der Absicht
des Käufers der Eigenschaft, lediglich zu dem Zweck
errichtet worden sei, um dem klagenden Handlungs-
haus die Mittel zu seiner Befriedigung zu entziehen.
Zur Verhandlung über diese Klage wird Tagfahrt auf
Donnerstag den 6. September l. J.,
Vormittags 8 Uhr,
anberaumt; wozu der als flüchtig bezeichnete Beklagte
mit der Aufforderung öffentlich vorgeladen wird, in
der angezeigten Tagfahrt mit einem unverweilt zu be-
stellenden Anwalt zu erscheinen oder durch einen sol-
chen sich vertreten zu lassen, widrigenfalls nach Aufruf
der Sache auf Antrag des Gegners die Klage als un-
ausgeführt angenommen und etwaige Einreden
ausgeschlossen werden; in der Sache selbst aber unter
Berücksichtigung des Beklagten in die Kosten nach dem
Besuch der Klage, soweit solches in Rechten begründet
ist, erkannt wird. Zugleich wird demselben aufgege-
ben, einen darüber wohnenden Gewalthaber aufzustellen,
widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkennt-
nisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm er-
öffnet wären, an der diesseitigen Gerichtstafel ange-
schlagen würden.
Karlsruhe, den 29. Mai 1866.
Groß. Kreis- und Hofgericht, II. Civilkammer.
Reiner.

Lewald.
Z. h. 279. Nr. 4848. Kenzingen. (Bekannt-
machung.) In Sachen des Adam Brucker in
Forsheim, Klägers, gegen Rosa Brucker, Ehefrau
des Heribert Biele, Marie Brucker, Ehefrau
des Erhard Dienß, Martin, Franz und Josef Bru-
cker, sämtliche von Forsheim, Beklagte, Erbteil-
ung betr. Beschluß. Nachdem die Beklagten dem
diesseitigen, im zweiten Rechtszuge bestätigten Urtheil
vom 2. April 1866, Nr. 3511, innerhalb der anbe-
raumten Frist nicht nachgekommen sind, so wird nun-
mehr auf klägerisches Anrufen Hilfsvollstreckung gegen
sie verfügt und demzufolge der Theilungsbeamte für
Forsheim, Herr Notariatsassistent Schmidt in En-
dingen, beauftragt, die Theilung des Vermögens der
ehelichen Gütergemeinschaft des Severin Brucker
von Forsheim und dessen Ehefrau Rosa, geborenen
Wernerth, ferner die Theilung des Nachlasses dieser
Erbteile in gesetzlicher Form zu beorgen.
Dies wird dem an unbekanntem Orten abwesenden
Beklagten Josef Brucker von Forsheim mit der
Aufforderung, sobald einen darüber wohnenden Ge-
walthaber für den Empfang aller Einbindungen
aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen
und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn
sie dem Beklagten eröffnet wären, an diesseitiger Ge-
richtstafel angeschlagen werden sollen.
Kenzingen, den 28. Mai 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.

Jungbanns.
Z. h. 259. Nr. 7751. Engen. (Vermögens-
absonderung.) In Sachen mehrerer Gläubiger
gegen die Gantmasse des flüchtigen Landwirths Theo-
dor Neulum von Uttenbolen, hier der Ehefrau Ju-
stina, geb. Andelfinger, wird auf Antrag der
letzteren gemäß § 1060 B. O. ausgesprochen, es sei das
Vermögen der Ehefrau von jenem des Gemeinlich-
ners abzusondern, und habe die Gantmasse die be-
falligen Kosten zu tragen. V. R. W. Engen, den
23. Mai 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Heil.

**Z. h. 281. Nr. 4659. Triberg. (Vermögens-
absonderung.)**
Die Gant gegen Dominik Duffner
in Triberg betr.
Wird gemäß des § 1060 der Pr. O. auf Antrag der
Ehefrau des Gantmanns
ausgesprochen:
Es sei die Ehefrau des Dominik Duffner,
Elisabetha, geborene Haas, hier, für berechtigt
zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehe-
mannes abzusondern.
Triberg, den 24. Mai 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Martin.

**Z. h. 275. Nr. 3508. Achern. (Bedingter
Zahlungsbefehl.)**
In Sachen
Michael Bernhard von Achern
gegen
Konditor Bürgner und dessen sammt-
verbindliche Ehefrau Christiane, geb.
Dürer, von Achern, z. H. flüchtig,
wegen Forderung von 14 fl. und
Kosten, herrührend aus Paakt vom
Jahre 1866,
ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils
Beschluß:
Bedingter Zahlungsbefehl:
Dem beklagten Theile wird aufgegeben, bin-
nen 14 Tagen entweder den klagenden Theil
durch Zahlung der im Betreff bezeichneten For-
derung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er
die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange,
widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des
klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung
kann entweder bei Zustellung dieses Befehls dem
Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist
mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt
werden.
Zugleich werden die Beklagten aufgefordert, einen
am diesseitigen Gerichtstafel wohnenden Gewalthaber
aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen
und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn
sie der Parteilie eröffnet wären, an der Gerichtstafel an-
geschlagen werden sollen.
Achern, den 29. Mai 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Himmel.

**Z. h. 285. Nr. 12729. Freiburg. (Schulden-
liquidation.)** Gegen Kaufmann Karl
Lien von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es
wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugs-
verfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag
den 28. Juni d. J., Vorm. 9 Uhr. Es werden
alle diejenigen, welche aus was immer für einem
Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen,
aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei
Bermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich
oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder
mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vor-
zugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre
Beweismittel vorzuliegen, oder den Beweis durch
andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tag-
fahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß
ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich ver-

sucht werden, und es werden in Bezug auf Vorzugs-
rechte und Ermennung des Massepflegers und Gläubiger-
ausschusses die Nichterwähnten als der Mehrheit
der Erschienenen beizutreten angesehen werden. Die im
Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis
zu jener Tagfahrt einen darüber wohnenden Gewalt-
haber für den Empfang aller Einbindungen zu be-
stellen, welche nach den Gesetzen der Parteilie selbst ge-
schehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen
und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn
sie der Parteilie eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte
des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen
im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufent-
haltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.
Freiburg, den 26. Mai 1866. Groß. bad. Amts-
gericht. Dieß.

**Z. h. 284. Nr. 3959. Buchen. (Schulden-
liquidation.)** Ueber das Vermögen des Mil-
lers Josef Haberkorn von hier haben wir Gant
erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs-
und Vorzugsverfahren auf
Freitag den 22. Juni d. J.,
Vorm. 8 Uhr,
anberaumt. Wer nun aus was immer für einem
Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen
hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung
des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder
mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmäch-
tigte darüber anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder
Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm
zu Gebot stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der
Nichtigkeits- als auch wegen des Vorzugrechtes der For-
derung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachschuß-
vergleich versucht, ein Massepfleger ernannt, und hin-
sichtlich dieses Punktes und des Vorzugrechtes die
Nichterwähnten als der Mehrheit der Erschienenen
beizutreten angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben spätes-
tens bis zur Tagfahrt einen im Inlande wohnenden
Gewalthaber zum Empfang aller Einbindungen an
die Parteilie aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren
Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wir-
kung, wie wenn sie der Parteilie eröffnet wären, an der
Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den im
Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort
bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.
Buchen, den 1. Juni 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Haas.

**Z. h. 268. Nr. 5427. Freisach. (Aus-
schließungserkenntnis.)** In der Gant gegen die Verlassenschafts-
masse des Landwirths Jakob Baldingger
von Balenweiler werden alle Gläubiger, welche in der
heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre For-
derungen nicht angemeldet haben, von der vorhan-
denen Gantmasse ausgeschlossen. V. R. W.
Freisach, am 25. Mai 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Gänseblum.

**Z. h. 276. Nr. 12346. Forzheim. (Aus-
schließungserkenntnis.)**
Die Gant des Viktualienhändlers Al-
bert Dietrich in Forzheim.
Werden alle diejenigen, welche in der heutigen Li-
quidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht liquidirt
haben, damit von der vorhandenen Masse ausge-
schlossen.
V. R. W.
Forzheim, den 24. Mai 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Boeck.

**Z. h. 258. Nr. 10118. Rosbach. (Aus-
schließungserkenntnis.)**
Die
Gant des Wagners und Holzhändlers
Georg Adam Weidenhammer von
Hagelshausen betr.
Alle diejenigen, welche bis daher die Anmeldung
ihrer Ansprüche an die Gantmasse unterlassen haben,
werden von derselben ausgeschlossen.
Rosbach, den 24. Mai 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Küttlinger.

**Z. h. 275. Nr. 3926. Regstirch. (Bekannt-
machung.)** Nach Beschluß von Heutigen wurde
unter D. S. 64 die Firma Anton Herrmann von
Regstirch in das diesseitige Firmenregister eingetragen.
Nach dem zwischen der Firma-Inhaber und Anna
Maria Hüfingler von Regstirch unterm 17. Januar
1840 abgeschlossenen Ehevertrag gilt allgemeine Güter-
gemeinschaft.
Regstirch, den 24. Mai 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Baff.

**Z. h. 283. Nr. 13300. Forzheim. (Ent-
mündigung.)** Der pensionirte Obergewand Karl
Theodor Gerri von hier (früher in Kastal, nun-
mehr in Jlemau) wurde wegen Stillsindens entmün-
digt und ihm Geber August Holzhauser dahier
als Vormund bestellt.
Forzheim, den 1. Juni 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Schindler.

**Z. h. 273. Nr. 5827. Bilingen. (Mund-
todterklärung.)** Emil Limberger von Dür-
heim wurde heute im ersten Grad mundtödt erklärt
und als dessen Beistand Gregor Sulzmann von da
aufgestellt.
Bilingen, den 30. Mai 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Geyer.

**Z. h. 274. Nr. 14406. Karlsruhe. (Er-
kenntnis.)** Nachdem durch Erkenntnis des groß.
Landamts Karlsruhe vom 13. April 1844 Johann
Evangelist Kögel von Darlauden für verschollen er-
klärt und die fürsorgliche Ueberweisung von dessen
Vermögen in den Besitz seiner nächsten Verwandten
gegen Sicherheitseinstellung verfügt worden war, ist
nunmehr das erwähnte Vermögen zu theilen und
wird die obige fürsorgliche Besitzereinstellung für ent-
geltlich erklärt.
V. R. W.
Karlsruhe, den 28. Mai 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
v. Vincenti.

**Z. h. 265. Nr. 12824. Forzheim. (Auf-
forderung.)** Großpf. Schwörer von Dür-
menz ist dahier wegen Unterschlagung angeschuldigt,
hat sich aber der Untersuchung durch die Flucht entzo-
gen. Derselbe wird daher aufgefordert, sich
binnen 3 Wochen

babier zu stellen, da sonst nach dem Ergebnis der Un-
tersuchung das Erkenntnis gegen ihn erlassen würde.
Forzheim, den 29. Mai 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Boeck.

**Z. h. 242. Nr. 4512. Wallbörn. (Erbchafts-
einweisung.)** Die Steinbauer Sebastian Bau-
mann Wittwe in Karlsruhe wird, nachdem auf die
öffentliche Aufforderung vom 25. v. M., Nr. 3608,
Einsprachen außer nicht erhoben worden, in Besitz und
Gewalt der Verlassenschaft ihres Gemannes einge-
wiesen.
Wallbörn, den 26. Mai 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Kugler.

Z. h. 256. Boderwieser. (Erbvorladung.)
Jakob Laut, ledig und volljährig, von Boderwieser,
seit dem Jahr 1849 abwesend und dessen gegenwärtiger
Aufenthalt unbekannt ist, wird aufgefordert, sich
binnen drei Monaten
zur Geltendmachung seiner Rechte auf die ihm auf Ab-
leben seines Vaters Johannes Laut, Bürger und
Landwirth von Boderwieser, eröffnete Erbchaft da-
hier zu melden, widrigenfalls seine Erbgebühren den-
jenigen zugeweiht werden wird, welchen sie zukäme,
wenn der Vorgeladene am Todestage des Erblassers
nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Reinhiltschopfheim, den 30. Mai 1866.
Groß. Notar
Stein.

Z. h. 223. Bruchsal. (Erbvorladung.) Jo-
hann Adam Reich von Bruchsal, unbekannt wo in
Amerika, ist zur Verlassenschaft seines Vaters, des
Landwirths Franz Josef Reich von Bruchsal, berufen.
Derselbe wird aufgefordert,
innerhalb drei Monaten
entweder selbst oder durch einen legalen Bevollmächtig-
ten zur Erbtheilung dahier zu erscheinen, widrigenfalls
die Verlassenschaft lediglich denjenigen zugeweiht wer-
den wird, welchen sie zukäme, wenn er, der Vorgela-
dene, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben ge-
wesen wäre.
Bruchsal, den 12. Mai 1866.
Der groß. Notar
A. Leiblein.

Z. h. 200. Heidelberg. (Erbvorladung.)
Bei der Erbtheilung des verstorbenen Peter Weibrich,
gewesenen Bürger und Ackermanns in Handshausen,
sind dessen Ehefrau Peter Weibrich und Ehegattin
Weibrich betheilig.
Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden die-
selben oder deren Lebenserben hiermit aufgefordert, sich
innerhalb 3 Monaten
bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten zur Em-
pfangnahme ihrer Erbtheile zu melden, widrigenfalls
dieselben bei der Theilung der Erbmasse so betrachtet
würden, als wenn sie zur Zeit des Erbansfalls nicht
mehr am Leben gewesen wären.
Heidelberg, den 26. Mai 1866.
Groß. Notar
S. Rejold.

Z. h. 253. Mablberg. (Erbvorladung.)
Otto Jörgen von Rippenheim ist zur Erbchaft am
Vermögensnachlasse seines verstorbenen Vaters Land-
wirth Jörgen, Bürger und Webers von Rippenheim,
vom Gesele berufen. Da dessen Aufenthaltsort un-
bekannt ist, so ergeht an ihn hiermit die Aufforderung,
innerhalb 3 Monaten
zu der Vermögensaufnahme und den Theilungsver-
handlungen am so gewisser zu erscheinen oder sich
durch einen legalen Bevollmächtigten vertreten zu
lassen, als sonst die Erbchaft Jenen zugeweiht werden
wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur
Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Mablberg, den 29. Mai 1866.
Groß. Notar
Rejold.

Z. h. 254. Mablberg. (Erbvorladung.)
Die Ehefrau des Wälders Johann Baptist Moog,
Theresia, geb. Graß, von Schweighausen und Ma-
ria Rosa Graß von Rippenheim, welche nach Ame-
rika ausgewandert sind, werden hiermit, da ihr Aufen-
haltsort unbekannt ist, als Erberbtheiliger zu den Theil-
ungsverhandlungen auf Ableben ihrer Mütter, der
Schreiner Anton Graß Wittwe, Maria Anna, geb.
Fleig, von Rippenheim mit Frist von
drei Monaten
mit dem Anfügen vorgeladen, daß, wenn sie nicht er-
scheinen, die Erbchaft Jenen zugeweiht werden
wird, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur
Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen
wären.
Mablberg, den 29. Mai 1866.
Groß. Notar
Rejold.

Z. h. 266. Regstirch. (Erbvorladung.) An-
ton und Konrad Hagenbüchle von hier, vor meh-
ren Jahren nach Nordamerika ausgewandert, sind
zur Erbchaft ihres am 21. März d. J. dahier verstor-
benen Vaters, des Naglers Konrad Hagenbüchle,
berufen. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so
werden sie hiermit aufgefordert, sich
innerhalb 3 Monaten
von heute an, zur Empfangnahme ihres Erbtheils
zu melden, andernfalls solcher lediglich Jenen zu-
geweiht würde, denen er zukäme, wenn sie, die Vorgela-
dnen, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben
gewesen wären.
Regstirch, am 29. Mai 1866.
Der groß. Notar
Rejold.

**Z. h. 247. U. S. Nr. 137. Rothweil am Kaiser-
stuhl. (Erbvorladung.)** Die in Amerika un-
bekannt wo abwesenden Lukas Sulzer und Maria
Anna Sulzer, Beide von Kirchlinbergen, sind zur
Erbchaft ihrer schon am 27. Januar 1855 verlebten
Mütter, der Michael Sulzer's Ehefrau, Elisabetha,
geb. Roth, von Kirchlinbergen berufen.
Sie werden daher zur Vermögensaufnahme und den
Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten vorge-
laden, daß, wenn sie
binnen 3 Monaten
nicht erscheinen, die Erbchaft Jenen zugeweiht werden
wird, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen,
zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen
wären.
Rothweil, den 28. Mai 1866.
Der groß. Distriktsnotar
L. Killy.

**Z. h. 243. U. S. Nr. 124. Rothweil am Kaiser-
stuhl. (Erbvorladung.)** Maria Anna Bau-
mann von Kirchlinbergen ist zur Erbchaft ihres am
31. August 1858 verstorbenen Vaters, des Tagarbei-
ters Johann Baumann von Kirchlinbergen, be-
rufen.

Da der Aufenthaltsort dieser Maria Anna Bau-
mann unbekannt ist, wird dieselbe hiermit zur Ver-
mögensaufnahme und den Erbtheilungsverhandlungen
mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß,
wenn sie
binnen 3 Monaten
nicht erscheint, die Erbchaft Jenen zugeweiht werden
wird, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur
Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Rothweil, den 28. Mai 1866.
Der groß. Distriktsnotar
L. Killy.

Z. h. 261. Triengen. (Erbvorladung.) Josef
Baschnagel von Endermetingen ist am Nachlasse
seiner am 4. v. M. verstorbenen Mutter, Müller Jo-
hann Baschnagel's Wittwe, Rosalia, geb. Reb-
mann, in Endermetingen erbberbtheiligt; da sein
Aufenthalt unbekannt ist, so wird er oder seine Rechts-
nachfolger anmit zu der Vermögensaufnahme und
den Theilungsverhandlungen mit Frist von
drei Monaten
unter dem Anfügen vorgeladen, daß im Fall seines
Ausbleibens die Erbchaft Jenen zugeweiht wird,
denen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des
Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Triengen, den 26. Mai 1866.
Der groß. Notar
S. Rejold.

**Z. i. 338. Karlsruhe. (Verweisungse-
schluß.)** Daniel Bollmer IV. von Neuburg, etwa
50 Jahre alt, Waldbauweber der dortigen Gemeinde
für die unter babilcher Landeshoheit stehenden Wald-
distrikte Wellentopf und Wappendorf, von groß. Be-
zirksamts Erlingen unterm 21. März 1864 mit Ge-
nehmigung groß. Ministeriums des Innern als
Waldbücher erblich verpflichtet und durch Erlaß leibzei-
tlicher Behörde vom 4. Mai d. J., Nr. 5973 - 74,
vor Gericht gestellt, zur Zeit abwesend, wird unter der
Anschuldigung:
daß er am 21. Dezember v. J. im Walddistrikt
Wappendorf dem 17jährigen Bernhard Hef
von Dorlarnden, welchen er beim Forstfrevol be-
treiben hatte, vorläufig, ohne Verbot, im
Akkord und mit Mißbrauch seines Amtes als
Waldbücher durch einen Schrottschuß in den rech-
ten Hinterbacken eine Körperverletzung beibrachte,
welche fünfzehntägliche Krankheit, fünfzehn-
tägliche Arbeitsunfähigkeit und zugleich eine
bleibende Beschränkung im Gebrauch des rechten
Arms zur Folge hatte

auf Grund der §§ 225 Ziffer 4, 5, 232 Ziffer 3
und 703 Strafgesetzbuch, § 26 Ziffer 1 vergl. mit Verlage I
Ziffer 3 der Gerichtsverfassung und §§ 205 Ziffer 5
und 362, 354 Strafprozeßordnung wegen Körper-
verletzung im Akkord und Mißbrauch des Amtes in An-
lagestand verurteilt und zur Aburtheilung an die
Strafkammer des groß. Kreis- und Hofgerichts
Karlsruhe verwiesen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit
bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 28. Mai 1866.
Groß. Kreis- und Hofgericht.
Kais. und Anlagengericht.
G. Müller.

Z. h. 282. Nr. 4263. Triberg. (Urtheil.)
J. U. S.
gegen
Josef Ganter in Neufirch,
wegen Refraktion.
Wird nach gepflogener Hauptverhandlung zu Recht
erkannt:
Josef Ganter in Neufirch sei der Refraktion
für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer
Geldstrafe von 800 fl., sowie zur Tragung der
Kosten der Untersuchung und des Urtheilsvoll-
zuges zu verurtheilen.
V. R. W.
So gesehen Triberg, den 11. Mai 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Martin.

Z. h. 251. Nr. 3700. Eppingen. (Urtheil.)
J. U. S.
gegen
Solbat Heinrich Schneider von
Stebbad,
wegen Desertion,
wird auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt:
Heinrich Schneider von Stebbad, Soldat
im 3. Infanterieregiment, sei des Verbrechens
der Desertion für schuldig zu erklären und des-
halb zur Bezahlung einer Geldstrafe von zwanzig-
hundert Gulden und in die Kosten der Unter-
suchung und Urtheilsvollstreckung zu verur-
theilen.
V. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten auf die-
sem Wege eröffnet.
So gesehen, Eppingen, den 18. Mai 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

**Z. h. 249. Nr. 3479. Redarbischofsheim. (Er-
kenntnis.)** Auf gepflogene Hauptverhandlung
wird erkannt: Josef Schreidenberger von Eppen-
bach, Friedrich Bergios Drell von Obergimpfen,
Johann Georg Adam Gabel von Reichartshausen,
Anton Lorenz Link von Weisbach seien der Refrak-
tion für schuldig zu erklären, und deshalb Jeder zu
einer Geldstrafe von 800 fl. und zur Tragung der
Kosten zu verurtheilen. V. R. W. Dies wird den
abwesenden Angeklagten auf diesem Wege hiermit
eröffnet.
Redarbischofsheim, den 16. Mai 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Hornung.

**Z. h. 280. Nr. 4754. Schwesingen. (Agen-
tur-Zurücknahme.)** Die diesseitige Bestätigung
des Beirathes Valentin Hüfingler von Edingen
wird zurückgenommen, nachdem die Generalagentur
der North British and Mercantile Insurance Com-
pany die ihm übertragene Vollmacht zurückgezogen hat.
Schwesingen, den 31. Mai 1866.
Groß. bad. Bezirksamt.
Grosch.

**Z. h. 264. Nr. 5704. Vorberg. (Bekannt-
machung.)** Bei der am 5. d. M. in Vobstadt statt-
gefundenen Bürgermeisterversammlung wurde Johann Georg
Klingler (Landwirth von da) zum Bürgermeister
gewählt, unterm 16. d. M. von groß. Landeskom-
missär bestätigt und unterm Feutigen in Pflichten ge-
nommen.
Vorberg, den 30. Mai 1866.
Groß. bad. Bezirksamt.
Reff.